

(in der Fassung vom 13. März 2008 und den Änderungen vom 22. September 2008, vom 8. April 2009,
vom 13. August 2010, vom 8. Februar 2012, vom 9. April 2013, vom 25. April 2014 und
vom 28. November 2019)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Master-Prüfung**
- § 2 Graduierung**
- § 3 Regelstudienzeit**
- § 4 Struktur**
- § 5 Studiumumfang**
- § 6 Prüfungsausschuss**
- § 7 Prüfer**
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 8a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen**

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 10a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung**
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**
- § 12 Studienbegleitende Prüfungstermine**
- § 13 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 14 Vergabe von ECTS-Credits**
- § 15 Lehr- und Prüfungssprachen**

III. Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen

- § 16 Inhalt, Art und Umfang der Master-Prüfung**
- § 17 Anmeldung und Zulassung zu Teil II der Masterprüfung (Abschlussprüfung)**
- § 18 Teil I der Master-Prüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)**
- § 19 Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)**
- § 20 Bewertung der Master-Prüfung, Bildung der Noten**
- § 21 Besondere Bestimmungen für die Double-Degree-Optionen**
- § 22 Zeugnis, Urkunde**

IV. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- § 23 Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung**
- § 24 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

V. Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit**
- § 26 Rechtsmittel**
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 28 In-Kraft-Treten**

Anhang Anhänge 1 bis 9

- Anhang 1: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft**
- Anhang 2: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der Universität Warschau)**
- Anhang 3: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der Karls-Universität Prag)**
- Anhang 4: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit The University of Nottingham)**
- Anhang 5: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der University of Warwick)**
- Anhang 6: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der University of Essex)**
- Anhang 7: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der University of North Carolina at Greensboro)**
- Anhang 8: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der Universität Utrecht)**
- Anhang 9: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der Universität Göteborg)**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss eines konsekutiven Studiengangs im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 3 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen gem. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 im Fach Politik- und Verwaltungswissenschaft. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat*¹ zeigen, dass er vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Ziel der Ausbildung ist die Vermittlung von vertieften Kenntnissen über politik- und verwaltungswissenschaftliche Fragestellungen in einem der vier Programme Internationale Beziehungen und Europäische Integration (International Relations and European Integration), Vergleichende Politik und Policy-Analyse (Comparative Politics and Policy Analysis), Internationale Verwaltung und Konfliktmanagement (International Administration and Conflict Management), Management und Verwaltung (Management and Public Administration). Der Student soll sich mit den Grundfragen dieser Bereiche vertraut machen und sich für Tätigkeiten in wissenschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Organisationen qualifizieren.

(2) Der an der Universität Konstanz erworbene Grad "Master of Arts in Politik- und Verwaltungswissenschaft" berechtigt seinen Inhaber nach Maßgabe der Promotionsordnung der Universität Konstanz eine Doktorarbeit im Fach Politikwissenschaft oder Verwaltungswissenschaft zu beginnen und in ein Promotionsverfahren zum Doktor rer. soc. einzutreten.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Konstanz den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.) in der Fachrichtung Politik- und Verwaltungswissenschaft (Master of Arts in Politik- und Verwaltungswissenschaft).

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, einschließlich der Zeit für das Anfertigen der Master-Thesis.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 4 Struktur

(1) Das politik- und verwaltungswissenschaftliche Master-Studium umfasst das wissenschaftliche Kernfach Politik- und Verwaltungswissenschaft und Lehrveranstaltungen in Nachbardisziplinen. Das Kernfach gliedert sich in die vier Programme Internationale Beziehungen und Europäische Integration (International Relations and European Integration), Vergleichende Politik und Policy-Analyse (Comparative Politics and Policy Analysis), Internationale Verwaltung und Konfliktmanagement (International Administration and Conflict Management), Management und Verwaltung (Management and Public Administration). Im Rahmen des Studiums wird in einem der vier Programme eine Spezialisierung durchgeführt. Im Programm der Spezialisierung müssen mindestens ein Grundlagenseminar und mindestens zwei Seminare belegt werden. Die Spezialisierung ist erfolgt, wenn die entsprechenden Prüfungsleistungen nachgewiesen worden sind. Im Diploma Supplement wird die Spezialisierung im entsprechenden Programm bestätigt. Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang im Sinne der ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen entsprechend dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Lehrmodul ist eine Studieneinheit bestehend aus mehreren Lehrveranstaltungen, die sich entweder methodisch oder inhaltlich aufeinander beziehen.

(3) Ein Auslandsstudium an einer der Partnerhochschulen des Fachbereichs wird ausdrücklich empfohlen. Es besteht die Möglichkeit, an einer der bestehenden Double-Degree-Optionen teilzunehmen (synonym zu „Dual-Degree-Option“). Die Teilnahmevoraussetzungen und die Inhalte des Programms sind in einem separaten Abkommen zwischen der Universität Konstanz und den jeweiligen Partnerhochschulen geregelt, sowie in § 21 und in dem jeweiligen Anhang. Double-Degree-Optionen werden in Kooperation mit folgenden Universitäten angeboten:

- Universität Warschau, Polen
- Karls-Universität Prag, Tschechische Republik
- The University of Nottingham, Großbritannien
- University of Warwick, Großbritannien
- University of Essex, Großbritannien
- University of North Carolina at Greensboro, USA
- Universität Utrecht, Niederlande
- Universität Göteborg, Schweden

(4) Ein zweimonatiges Praktikum wird ausdrücklich empfohlen. Der Beauftragte für den Arbeitsaufenthalt unterstützt die Studierenden bei der Suche nach einem Praktikumsplatz.

(5) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des Studierenden.

§ 5 Studienumfang

Der Studienumfang entspricht in der Regel insgesamt 120 ECTS-Credits.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung und Organisation der Master-Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss wird bei der Organisation von Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt unterstützt. Er trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung, soweit in dieser Prüfungsordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Erledigung einzelner Aufgaben übertragen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

1. drei Hochschullehrern des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft,
2. einem akademischen Mitarbeiter des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft,
3. zwei Studierenden des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft, mit beratender Stimme,
4. dem Sekretär des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme als ständiges Mitglied.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 3 Nummer 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Fachbereichsrats durch die Studienkommission.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann in einfach gelagerten Fällen seine Entscheidungen auch im Rahmen eines elektronischen Umlaufverfahrens treffen.

§ 7 Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und bestimmt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer und Privatdozenten befugt. Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Satz 1 gilt entsprechend für akademische Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

(4) Die Ausgabe von Themen für die Master-Thesis sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann nur Hochschullehrern und Privatdozenten sowie akademischen Mitarbeitern, denen vom Rektorat die Prüfungsbefugnis eingeräumt wurde, übertragen werden.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen einer Universität oder einer gleichgestellten deutschen oder ausländischen Hochschule werden auf schriftlichen Antrag des Studenten (unter Berücksichtigung der an der Universität Konstanz im Masterstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft für die betreffende Leistung zu vergebenden Credits) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen dieses Studiengangs weitgehend entsprechen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Der Antrag auf Anerkennung ist spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Studiums zu stellen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ (4,0) aufgenommen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

(5) Die Anerkennung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll. Ein Antrag auf Anerkennung einer Prüfung muss durch ein vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, für dieses Fach zuständiges Mitglied des Fachbereichs oder der beteiligten Fachbereiche befürwortet werden.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung waren, die Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.

§ 8a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden auf schriftlichen Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn

- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
- die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, und
- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung in diesem Studiengang weitgehend entsprechen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.

(4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 60 ECTS-Credits.

(5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

(6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit

erbracht wird, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes (unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks des Zentralen Prüfungsamtes) und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Die Master-Prüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzuschließen. Hat der Kandidat die Master-Prüfung nicht bis zum Ende des siebten Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes folgende Entscheidungen treffen:

1. Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen,
2. Bewertung der Prüfungsleistungen, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, mit „nicht ausreichend“ (5,0) und entsprechende Einbeziehung in die Ermittlung der Noten oder
3. Erklärung der Prüfung oder des Prüfungsteils als nicht bestanden.
4. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(7) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(9) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(10) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Master-Thesis kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.

(11) Studierende, die über Abs. 10 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(12) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind schriftlich als Hausarbeit oder in Form einer etwa zwei- bis dreistündigen Klausur zu erbringen. Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeiten beträgt höchstens vier Wochen. Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen wie z.B. Kurzttests, Referate etc. durchgeführt werden. Der Leiter der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn die Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Teilleistungen mindestens ausreichend ist. Einzelne Teilleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung gem. § 22.

(2) Klausuren in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Ein entsprechender Antrag ist vom Lehrenden vor Beginn der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Bewertung von diesen Klausuren richtet sich nach den folgenden Regeln: Die Vergabe von 1/2 Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Klausur nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn die absolute Bestehensgrenze oder die relative Be-

stehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt und wenn eine statistisch relevante Anzahl von Prüflingen zu ihrer Ermittlung vorhanden ist. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Bei einer Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note:

- 1,0, wenn zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3, wenn zusätzlich mindestens 80 %, aber weniger als 90 %
- 1,7, wenn zusätzlich mindestens 70 %, aber weniger als 80 %
- 2,0, wenn zusätzlich mindestens 60 %, aber weniger als 70 %
- 2,3, wenn zusätzlich mindestens 50 %, aber weniger als 60 %
- 2,7, wenn zusätzlich mindestens 40 %, aber weniger als 50 %
- 3,0, wenn zusätzlich mindestens 30 %, aber weniger als 40 %
- 3,3, wenn zusätzlich mindestens 20 %, aber weniger als 30 %
- 3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
- 4,0, wenn zusätzlich keine, aber weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist.

Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die jeweiligen Teile Noten zu bilden. Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung ist der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung verantwortlich.

(3) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

(1) In Seminaren, Tutorien und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen **kann** von der Leitung der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass die regelmäßige Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die stu-

dienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt.

(2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auch dann auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen höchstens ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt wurde. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Fällen² kann von diesen Regelungen zugunsten von Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat anmelden. Das Verfahren zur Anmeldung wird vom Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Die Termine für die Anmeldung legt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie unter Angabe einer Ausschlussfrist durch Aushang bekannt.

(2) Wird eine Prüfung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.

(3) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung muss der Kandidat beim Prüfungsausschuss die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen beantragen.

(4) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. im Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz immatrikuliert ist und
2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Master-Studiengang nicht verloren hat.

(5) Dem Zulassungsantrag ist der Immatrikulationsnachweis beizufügen.

(6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen. Falls der Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm dies schriftlich vom Prüfungssekretariat mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.

² Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. studierende Spitzensportlerinnen und Spitzensportler im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

(7) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 4 genannten Voraussetzungen oder eine Teilnahmepflicht nach § 10a nicht erfüllt sind.

(8) Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 5 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 12 Studienbegleitende Prüfungstermine

Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind jeweils zum Ende der Vorlesungszeit des laufenden Semesters, spätestens bis 15. September bzw. 15. April zu erbringen, es sei denn der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 13 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenwerte um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich deren Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer. Bei der Bildung der Noten für einzelne Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so errechnete Prüfungsnote lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,3 | = ausgezeichnet |
| bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(4) Für die einzelnen Module werden Gesamtnoten gebildet. Die Note eines Moduls errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in diesem Modul. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Für die Berechnung der Gesamtnote gilt Absatz 3 Sätze 1 bis 3 analog iVm § 20 Abs. 4. Für die Bildung der Gesamtnote gilt die Notenskala gem. Absatz 3 entsprechend. Die Gesamtnote wird jeweils mit einer Dezimalstelle ausgewiesen.

(6) Die an einer der Partneruniversitäten erbrachten Prüfungsleistungen werden mit Hilfe der Bayerischen Formel in das Notensystem gem. Abs. 1 bis 5 umgerechnet. Die Bayerische Formel wird von der Kultusministerkonferenz (KMK) für die Umrechnung ausländischer Noten in das deutsche System vorgegeben.

§ 14 Vergabe von ECTS-Credits

(1) ECTS-Credits (cr) für studienbegleitende Prüfungsleistungen sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) Die Master-Thesis gemäß § 19 wird mit 30 ECTS-Credits verrechnet.

§ 15 Lehr- und Prüfungssprachen

(1) Lehrveranstaltungen werden in englischer oder deutscher Sprache abgehalten. In einigen Programmen kann der Anteil deutschsprachiger Kurse klar überwiegen.

(2) Prüfungsleistungen können in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden. Für die Wahl der Sprache ist die Zustimmung der Prüfer erforderlich.

III. Prüfungen und Fristen für das Ablegen der Prüfungen

§ 16 Inhalt, Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Teilen. In Teil I sind insgesamt elf studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 18 in Verbindung mit § 10 zu erbringen, ferner sind zwei Studienleistungen in Modul 1 zu erbringen; Teil II der Master-Prüfung ist die Abschlussprüfung gemäß § 19.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung in Politik- oder Verwaltungswissenschaft waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.

§ 17 Anmeldung und Zulassung zu Teil II der Masterprüfung (Abschlussprüfung)

(1) Zu Teil II der Masterprüfung (Abschlussprüfung) kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Konstanz im Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat,
3. alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 18 erbracht hat.

(2) Die Anmeldung verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat im Fach Politikwissenschaft oder Verwaltungswissenschaft bereits eine Magister- oder Master-Prüfung, Diplomprüfung oder Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verloren hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Zulassung zu Teil II der Masterprüfung (Abschlussprüfung) darf nur versagt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen gem. Abs. 3 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind, oder
3. der Kandidat im Fach Politikwissenschaft oder Verwaltungswissenschaft eine Magister- oder Master-Prüfung oder Diplomprüfung oder Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat, den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verloren hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 18 Teil I der Master-Prüfung (studienbegleitende Prüfungsleistungen)

(1) Teil I der Master-Prüfung besteht aus insgesamt 11 schriftlichen Prüfungsleistungen sowie zwei Studienleistungen – einer Lehrveranstaltung Informationskompetenz sowie dem Master-Kolloquium – die studienbegleitend während des Master-Studiums in den folgenden vier Master-Modulen abzulegen sind. Mindestens drei Prüfungsleistungen müssen in englischsprachigen Lehrveranstaltungen in englischer

Sprache absolviert werden. Über Ausnahmen in Bezug auf die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen in englischer Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

Master-Modul 1: Methoden (Methods)

1. Forschungslogik I (Research Design I) (9 cr)
2. Forschungslogik II (Research Design II) (9 cr)
3. Informationskompetenz (Information Literacy) (5 cr)
4. MA-Kolloquium (4 cr)

In der Lehrveranstaltung Informationskompetenz (Information Literacy) sowie dem MA-Kolloquium sind unbenotete mit „bestanden“ oder „nicht-bestanden“ bewertete Studienleistungen zu erbringen.

Nur für Absolventen nicht-sozialwissenschaftlicher oder nicht verwaltungswissenschaftlicher oder nicht betriebswissenschaftlicher Studiengänge je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls *einer* der folgenden Zusatzkurse:

- 2a Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungsforschung (Basic Methods of Social Science Research)
- 2b Einführung in die Politische Theorie (Introduction into Political Theory)
- 2c Personal und Organisation (Introduction into Organization and Management Theory)

Master-Modul 2: Theoretische und empirische Grundlagen (Theoretical and Empirical Foundations)

1. Grundlagenseminar I (Basic Seminar I) (7 cr)
2. Grundlagenseminar II (Basic Seminar II) (7 cr)

In jedem der vier Programme werden Grundlagenseminare angeboten. Es müssen mindestens zwei Grundlagenseminare aus zwei Programmen belegt werden, davon mindestens ein Grundlagenseminar in der Spezialisierung.

Master-Modul 3: Angewandte Methoden und Theorien (Applied Methods and Theories)

1. Seminar I (7 cr)
2. Seminar II (7 cr)
3. Seminar III (7 cr)

Im Master-Modul 3 müssen drei Seminare belegt werden, davon zwei Seminare aus dem Programm der Spezialisierung und ein Seminar aus einem der Programme, in denen keine Spezialisierung erfolgt.

Master-Modul 4: Wahlpflichtbereich (Core Elective Courses)

1. Wahlpflichtkurs I (Core Elective Course I) (7 cr)
2. Wahlpflichtkurs II (Core Elective Course II) (7 cr)
3. Wahlpflichtkurs III (Core Elective Course III) (7 cr)
4. Wahlpflichtkurs IV (Core Elective Course IV) (7 cr)

Mindestens zwei der Wahlpflichtkurse müssen aus dem Angebot des Master-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft gewählt werden (Grundlagen-seminar oder Seminar). Die restlichen zwei Wahlpflichtkurse, im Umfang von 14 ECTS-Credits, können aus dem Kursangebot des Master-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft oder aus den Masterstudiengängen (oder Äquivalent) der Fächer Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaft, Soziologie, Geschichtswissenschaft, Philosophie oder Psychologie gewählt werden. Ist die für Modul 4 vorge-sehende Gesamtzahl von 28 ECTS-Credits erreicht, können keine weiteren Kurse belegt werden. Die Gesamtnote des Moduls ergibt sich aus dem nach ECTS-Credits gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei Äquivalenzanerkennungen von Kursen aus dem Aus-land können pro Kurs maximal 8 cr angerechnet werden.

Anmeldung, Zulassung, Durchführung, Form, Umfang und Bewertung von Prüfungen zu fachfremden Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Prü-fungsordnung des Studiengangs, zu dessen Curriculum die betreffende Lehrveran-staltung gehört. Der schriftliche Leistungsnachweis muss die Note und die Anzahl der ECTS-Credits enthalten.

(2) Studierende, die in Modul 4 mindestens drei Seminare belegt haben, die die Vermittlung und Vertiefung von Methodenkenntnissen zum Inhalt haben, erhalten in ihrem MA-Zeugnis einen zusätzlichen Eintrag: Unter dem Punkt „Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation“ wird neben dem gewählten Spezialisierungspro-gramm noch das Fach „Methoden der Politik- und Verwaltungswissenschaften“ auf-geführt.

§ 19 Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung)

(1) Die Abschlussprüfung (Master-Thesis) besteht aus einer schriftlichen Prüfungsar-beit, in der der Kandidat zeigen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgege-benen Frist ein politik- und verwaltungswissenschaftliches Thema nach wissenschaft-lichen Methoden zu bearbeiten. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und den Betreuer zu machen. Mit der Ausgabe des The-mas übernimmt der gem. § 7 bestellte Prüfer auch die Betreuung der Master-Thesis.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Themenvorschlag und die Prüfer. Die Master-Thesis muss zu einem Thema im Themenbereich der Spezialisierung ge-schrieben werden.

(3) Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und die bestellten Prüfer werden dem Kandidaten vom Zentralen Prüfungsamt mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Frist für die Anfertigung der Thesis beginnt mit der Ausgabe des Themas. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt vier Monate. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Arbeit nicht in der vorgegebenen Frist bearbeiten, so kann er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist beantragen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um einen Monat - verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers der Thesis. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat das Thema zurückgeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden. Wird nicht innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Verhinderung ein neues Thema beantragt, wird dem Kandidaten von Prüfungsausschuss ein neues Thema zugeteilt.

(5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(6) Die Thesis ist fristgerecht in zwei gebundenen, maschinengeschriebenen Exemplaren (Format DIN A4) sowie zweimal in digitaler Form beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(7) Bei der Abgabe der Thesis hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Abschlussarbeit einer Magister/Master-Prüfung oder vergleichbaren Prüfung eingereicht wurde. Er hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.

(8) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern gemäß § 21 zu bewerten. Einer der Prüfer ist in der Regel derjenige, der das Thema gestellt hat. Der zweite Prüfer wird im Benehmen mit dem Erstprüfer vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note wird gem. § 13 Abs. 3 gebildet.

(9) Wenn die Note eines Prüfers „ausreichend“ (4,0) oder besser, die des anderen „nicht ausreichend“ (5,0) lautet, bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Bewertet der dritte Prüfer die Thesis mindestens mit „ausreichend“ (4,0), so ist die Master-Thesis bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf „4,0“ festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ge-

strichen. Lautet die Note des dritten Prüfers „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Thesis nicht bestanden.

(10) Personen, die ohne Masterabschluss zur Promotion am Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft zugelassen wurden (vgl. Teil B, Kapitel XIII, Art. 2 Abs. 4 der Promotionsordnung der Universität Konstanz) kann auf Antrag das ausführliche Dissertationskonzept nach § 5 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Promotionsstudiengang Politik und Verwaltungswissenschaft als Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung) anerkannt werden. Der Bericht wird dann von den beiden Betreuern der Dissertation gemäß § 13 benotet.

(11) Wird das zweite Studienjahr im Rahmen einer Double Degree-Option an einer der in § 4 Absatz 3 aufgelisteten Partneruniversität absolviert, gelten für die Durchführung der Masterarbeit die administrativen Regelungen der jeweiligen Partneruniversität. In jedem Fall ist einer der beiden Betreuer und Gutachter der Masterarbeit aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen des Fachbereichs Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz zu wählen und zu bestellen. Vgl. hierzu auch § 21 Abs. 2. Bei Abschluss des Studienjahres und der Masterarbeit sind dem Prüfungsausschuss neben dem ausgefüllten Anerkennungsbogen das vollständige Notentranskript der Partnerhochschule, eine digitale Kopie der Masterarbeit sowie die ausgefüllte Selbständigkeitserklärung (Formular der Universität Konstanz) beizufügen.

§ 20 Bewertung der Master-Prüfung, Bildung der Noten

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile gem. §§ 18 und 19 mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet worden sind und die Lehrveranstaltung Informationskompetenz (Information Literacy) sowie das MA-Kolloquium mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Gemäß § 13 Abs. 4 werden für jedes Modul Modulnoten gebildet.

(3) Aus den Modulnoten gemäß § 20 Abs. 2 wird die Note für Teil I der Abschlussprüfung mit folgender Gewichtung der Module gebildet:

- Modul 1: 20 %
- Modul 2: 20 %
- Modul 3: 24 %
- Modul 4: 36 %

Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) In die Gesamtnote, die gemäß § 13 gebildet wird, gehen folgende Einzelnoten mit folgender Gewichtung ein:

- Teil I der Master-Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 mit 60 %
- Teil II der Master-Prüfung (Abschlussprüfung) gemäß § 19 mit 40 %

(5) Hat ein Kandidat eine Gesamtnote zwischen 1,0 und 1,3 erreicht, so wird das Prädikat „ausgezeichnet“ verliehen.

§ 21 Besondere Bestimmungen für die Double-Degree-Optionen

(1) Im Rahmen der verschiedenen Double-Degree-Optionen absolvieren die Konstanzer Studierenden ein Studienjahr an der Universität Konstanz und ein Studienjahr an einer der in § 4 Abs. 3 aufgelisteten Partneruniversitäten. Studierende der Partneruniversitäten absolvieren ebenfalls ein Jahr an der Heimatuniversität sowie ein Jahr an der Universität Konstanz. Gemäß den im Anhang an diese Prüfungsordnung aufgelisteten Studienverlaufsplänen besteht bei mehreren Optionen die Wahl, an welcher Universität das erste Studienjahr verbracht wird. Die Studierenden erhalten am Ende des erfolgreichen Studiums von beiden Universitäten je ein Zeugnis. Die Universität Konstanz verleiht einen Mastergrad gem. § 2. In dem Zeugnis wird auf die Teilnahme an einer Double-Degree-Option hingewiesen.

(2) Studierende der Universität Konstanz, die an einer Double-Degree-Option teilnehmen, müssen in Konstanz mindestens die kompletten Prüfungsleistungen des Moduls 1, ein Grundlagenseminar aus Modul 2 und ein Seminar aus Modul 3 absolvieren (insgesamt mindestens 41 cr). Die Prüfungsleistungen an den Partneruniversitäten werden gemäß den dort geltenden Prüfungsbestimmungen abgelegt und werden an der Universität Konstanz anerkannt. Die Master-Arbeit wird an der Universität Konstanz angemeldet und von einem Professor des Fachbereichs als Erstgutachter betreut. Zweitgutachter kann ein Professor der Partneruniversität sein. Ggf. wird die Master-Arbeit an der Partnerhochschule gemäß den dort geltenden Prüfungsregeln ebenfalls angemeldet. Geschieht dies nicht, übermittelt die Universität Konstanz die Ergebnisse der Master-Arbeit, gemeinsam mit den Ergebnissen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, an die Partneruniversität. Entsprechend übermittelt die Partneruniversität die Ergebnisse der dort erbrachten Leistungen in Form eines Transcript of Records an die Universität Konstanz.

(3) Teilnehmer von einer der Partneruniversitäten, die ihr Studium in Konstanz beginnen, bewerben sich bei Studienbeginn in Konstanz zum regulären Bewerbungstermin des Masterstudiengangs. Sie nehmen am regulären Auswahlprozess des Masterstudiengangs teil. Im Bewerbungsformular für den Masterstudiengang ist die beantragte Teilnahme an einer der Double-Degree-Optionen zu markieren. Bei Studienbeginn im Ausland bewerben sich die Teilnehmer der Partneruniversität erst im zweiten Studienjahr zum regulären Termin an der Universität Konstanz, direkt für das dritte Fachsemester. Für diese Studierenden gelten bezüglich der Absolvierung von Prüfungsleistungen, einschließlich der Masterarbeit, die gleichen Regeln wie für die Studierenden der Universität Konstanz.

§ 22 Zeugnis, Urkunde

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten Studierende über die Gesamtnote in ihrem Studiengang ein Zeugnis. Es enthält das gewählte Programm (Spezialisierung) sowie die Note und das Thema der Masterarbeit, außerdem gegebenenfalls die Teilnahme an einer Double-Degree-Option sowie gegebenenfalls die Nennung des zusätzlichen Methodenschwerpunkts (vgl. § 18 Abs. 2).

(2) Haben Studierende eine Gesamtnote bis 1,3 erreicht, so wird im Zeugnis zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet und das studierte Fach angegeben werden.

(4) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.

(5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Sonstige Leistungen“ vermerkt.

(6) Zusätzlich wird ein Transcript of Records nach Abs. 5 ohne Nennung der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.

(8) Alle in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich - in englischer Sprache ausgestellt. In der englischen Übersetzung wird für den Abschluss die Bezeichnung „Master of Arts in Politics and Public Administration“ verwendet.

(9) Studierende, die erfolgreich das Studium im Rahmen einer Double-Degree-Option abgeschlossen haben, erhalten auch durch die jeweilige Partnerhochschule ein Abschlusszeugnis. Die Ausstellung des Abschlusszeugnisses ist an den Partnerhochschulen gemäß den dortigen Vorgaben durch die Studierenden zu beantragen. Die konkreten Abschlüsse an den Partnerhochschulen lauten:

- Institut d'études politiques (SciencesPo) Grenoble: Diplôme de Sciences Politiques
- Universitat Pompeu Fabra Barcelona: Master of Research in Political Science
- University of Essex: je nach gewählter Spezialisierung Master of Arts, bzw. Master of Science in Political Science mit Angabe der Spezialisierung

- Universität Göteborg: je nach gewählter Spezialisierung Master of Arts in International Administration and Global Governance, Master of Arts in Political Science oder Master of Arts in European Studies
- Karls-Universität Prag: je nach gewählter Spezialisierung Master of Arts in International Relations bzw. Master of Arts in International Security Studies
- The University of Nottingham: je nach gewählter Spezialisierung Master of Arts, bzw. Master of Science in Political Science mit Angabe der Spezialisierung
- Universität Utrecht: Master of Science in European Studies
- University of Warwick: je nach gewählter Spezialisierung Master of Arts, bzw. Master of Science in Political Science mit Angabe der Spezialisierung.

IV. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 23 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können, innerhalb eines Moduls, einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden.

(2) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung wiederum „nicht ausreichend“, so kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bei höchstens einer Prüfungsleistung pro Modul ausnahmsweise zur Vermeidung einer unbilligen Härte zur zweiten Wiederholungsprüfung zulassen. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Kandidaten, der die Gründe für eine unbillige Härte substantiiert darlegen muss. Der Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung muss bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Liegt der Antrag nicht bis spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung vor, erlischt die Möglichkeit einer zweiten Wiederholungsprüfung, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Eine Master-Thesis, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Die gesamte Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die Master-Thesis endgültig nicht bestanden sind.

§ 24 Bescheinigung über Nichtbestehen der Gesamtprüfung

(1) Kandidaten, die ihre Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid vom Zentralen Prüfungsamt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der Kandidat die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag vom Zentralen Prüfungsamt eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen (einschließlich Dezimalnote) und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der Kandidat ist vor einer Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. .

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 26 Rechtsmittel

Der Kandidat kann gegen solche Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den Prüfungsausschuss gemäß § 6 zu hören hat.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Master-Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Zentrale Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung in der Fassung vom 21. September 2006 (Amtl. Bkm. 44/2006) und der Änderung vom 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007) außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, setzen das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fort. Sie können auf Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen.

(3) Die Änderung vom 22. September 2008 tritt zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

(4) Die Änderungen vom 13. August 2010 treten zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gelten für Studierende, die ihr Studium zum WS 2010/11 oder später aufnehmen. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen begonnen haben, setzen das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fort. Sie können auf Antrag ihr Studium nach der geänderten Prüfungsordnung fortsetzen.

(5) Die Änderungen vom 25. April 2014 treten zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

Anhang

Anhänge 1 bis 9

Anhang 1: Studienablaufplan für den Master-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

Der Fachbereich empfiehlt den Studierenden den nachstehenden Studienablauf:

Sem	Modul 1 Methoden	Modul 2 Theoretische und empirische Grundlagen	Modul 3 Angewandte Methoden u. Theorien	Modul 4 Wahlpflicht- bereich	Abschluss- modul
Cr	27cr	14cr	21cr*	28cr**	30cr
1 30cr	Forschungslogik I 9cr	Grundlagenseminar I 7cr (aus gewähltem Programm) Grundlagenseminar II 7cr (aus einem anderen als dem gewähltem Programm)	Seminar I 7cr		
2 30cr	Forschungslogik II 9cr		Seminar II 7cr	Wahlpflichtkurs I 7cr Wahlpflichtkurs II 7cr	
3 30cr	Informations- kompetenz 5cr MA-Kolloquium 4cr		Seminar III 7cr	Wahlpflichtkurs III 7cr Wahlpflichtkurs IV 7cr	
4 30cr					Masterarbeit 30 cr

* In Modul 3 sind mindestens zwei Seminare aus dem gewählten Programmschwerpunkt zu belegen. Das dritte Seminar ist aus einem der drei anderen Programmschwerpunkte zu wählen.

** In Modul 4 sind mindestens zwei Seminare aus dem Kursangebot des Masterprogramms Politik- und Verwaltungswissenschaft zu wählen. Maximal zwei Seminare können aus dem Kursangebot benachbarter Fächer gewählt werden (Soziologie, Geschichte, Recht, Ökonomie, Philosophie, Psychologie).

Anhang 2: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der Universität Warschau)

Erstes Studienjahr Universität Warschau		
Semester/ Credits	Credits	Kurse
1. Semester 27 ECTS	21 ECTS	Kernkurse aus dem Programm MA in Political Science
	6 ECTS	Wahlpflichtkurse (v.a. Methoden oder aus der gewählten thematischen Spezialisierung)
2. Semester 27 ECTS	21 ECTS	Kernkurse aus dem Programm MA in Political Science
	6 ECTS	Wahlpflichtkurse (v.a. Methoden oder aus der gewählten thematischen Spezialisierung)
Zweites Studienjahr Universität Konstanz		
Semester / Credits	Credits	Kurse
1. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in benachbarter Spezialisierung
2. Semester 43 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	4 ECTS	MA-Kolloquium
	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Anhang 3: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der Karls-Universität Prag)

Erstes Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
1. Semester 28 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	5 ECTS	Informationskompetenz
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
2. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in benachbarter Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Wahlpflichtbereich
Zweites Studienjahr Prag		
Term/Credits	Credits	Kurse
3. Semester 29 ECTS	11 ECTS	Introduction to Strategic Studies Inkl. eines von zwei Wahlseminaren - Theory and Practice of Arms Control and Disarmament - Deterrence as Theory and Strategy
	11 ECTS	Security and Defence Policy in Europe Inkl. eines von zwei Wahlseminaren - CSDP: Concepts and Practice - Euroatlantic Community in Action: NATO Operations after Cold War
	6 ECTS	Theories of International Relations
oder	7 ECTS	Human Security
4. Semester 36 ECTS	6 ECTS	Regional Security Studies
	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Anhang 4: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit The University of Nottingham)

Studienoption A

Erstes Studienjahr Nottingham		
Term/Credits	Credits	Kurse
Autumn Semester 30 ECTS	10 ECTS 20 ECTS	Kernkurs Wahlpflichtkurse am Department
Spring Semester 30 ECTS	10 ECTS 20 ECTS	Kernkurs Wahlpflichtkurse am Department
Dissertation 30 ECTS	30 ECTS	MA Thesis (15.000 words)

Zweites Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
3. Semester 23 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
4. Semester 43 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	4 ECTS	Kolloquium
	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Studienoption B

Erstes Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
1. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	5 ECTS	Informationskompetenz
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
2. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in benachbarter Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Wahlpflichtbereich
Zweites Studienjahr Nottingham		
Term/Credits	Credits	Kurse
Autumn Semester 30 ECTS	10 ECTS 20 ECTS	Kernkurs Wahlpflichtkurse am Department
Spring Semester 30 ECTS	10 ECTS 20 ECTS	Kernkurs Wahlpflichtkurse am Department
Dissertation 30 ECTS	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Anhang 5: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der University of Warwick)

Studienoption A

Erstes Studienjahr Warwick		
Term/Credits	Credits	Kurse
1-2. Term 20 ECTS	20 ECTS	Kernkurs Der Kurs läuft über die beiden ersten Trimester
1-2. Term 40 ECTS	40 ECTS	Wahlpflichtkurse am Department
3. Term		Vorbereitung der MA-Arbeit, Teilnahme an der Warwick Studierendenkonferenz und/oder Praktikum

Zweites Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
3. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in benachbarter Spezialisierung
4. Semester 43 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	4 ECTS	Kolloquium
	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Studienoption B

Erstes Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
1. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	5 ECTS	Informationskompetenz
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
2. Semester 23 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in benachbarter Spezialisierung
Zweites Studienjahr Warwick		
Term/Credits	Credits	Kurse
1-2. Term 20 ECTS	20 ECTS	Kernkurs Der Kurs läuft über die beiden ersten Trimester
1-2. Term 40 ECTS	40 ECTS	Wahlpflichtkurse am Department
3. Term 30 ECTS	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Anhang 6: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der University of Essex)

Studienoption A

Erstes Studienjahr Essex		
Term/Credits	Credits	Kurse
Autumn Semester 30 ECTS	5-20 ECTS	Kernkurse aus dem MA-Angebot, in der Summer 30 ECTS Mitarbeit an Forschungsprojekt, als Vorbereitung für MA-Arbeit
Spring Semester 30 ECTS	5-20 ECTS	Kernkurse aus dem MA-Angebot, in der Summer 30 ECTS Mitarbeit an Forschungsprojekt, als Vorbereitung für MA-Arbeit
Dissertation 30 ECTS	30 ECTS	MA Thesis (15.000 words)

Zweites Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
3. Semester 23 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
4. Semester 43 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	4 ECTS	Kolloquium
	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Studienoption B

Erstes Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
1. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	5 ECTS	Informationskompetenz
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
2. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in benachbarter Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Wahlpflichtbereich
Zweites Studienjahr Essex		
Term/Credits	Credits	Kurse
Autumn Semester 30 ECTS	5-20 ECTS	Kernkurse aus dem MA-Angebot, in der Summe 30 ECTS Mitarbeit an Forschungsprojekt, als Vorbereitung für MA-Arbeit
Spring Semester 30 ECTS	5-20 ECTS	Kernkurse aus dem MA-Angebot, in der Summe 30 ECTS Mitarbeit an Forschungsprojekt, als Vorbereitung für MA-Arbeit
Dissertation 30 ECTS	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Anhang 7: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der University of North Carolina at Greensboro)

Studienoption A

Erstes Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
1. Semester 28 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	5 ECTS	Informationskompetenz
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung IACM
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung IACM
2. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung IACM
	7 ECTS	Seminar in benachbarter Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Wahlpflichtbereich
Zweites Studienjahr Greensboro		
Term/Credits	Credits	Kurse
Autumn Term 28 ECTS	7 ECTS	Theoretical Foundation
	7 ECTS	Cultural Dimensions
	7 ECTS	Negotiation or Mediation
	7 ECTS	Wahlpflichtkurs aus Angebot des Departments
Spring Term 18 ECTS	7 ECTS	Organizational
	7 ECTS	Conflict Skills
	4 ECTS	Kolloquium
Dissertation 30 ECTS	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Studienoption B

Erstes Studienjahr Greensboro		
Term/Credits	Credits	Kurse
Autumn Term 21 ECTS	7 ECTS	Theoretical Foundation
	7 ECTS	Cultural Dimensions
	7 ECTS	Praxiskurs aus Angebot des Departments
Spring Term 21 ECTS	7 ECTS	Organizational
	7 ECTS	Skills and techniques
	7 ECTS	Forschungsseminar aus Angebot des Departments
Summer Term 21 ECTS	7 ECTS	CPS-Kurs
	7 ECTS	Wahlpflichtkurs aus Angebot des Departments
	7 ECTS	Wahlpflichtkurs aus Angebot des Departments
Zweites Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
1. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung IACM
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung IACM
	7 ECTS	Seminar in benachbarter Spezialisierung
2. Semester 34 ECTS	4 ECTS	Kolloquium
	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Anhang 8: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der Universität Utrecht)

Erstes Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
1. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung MAPA oder CPPA
	7 ECTS	Grundlagenseminar in Spezialisierung IREI
	7 ECTS	Seminar in Wahlpflichtbereich
2. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung IREI
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung IREI
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung MAPA
Zweites Studienjahr Utrecht		
Term/Credits	Credits	Kurse
3. Semester 30 ECTS	7,5 ECTS	Enforcement and the Rule of Law in Europe
	7,5 ECTS	Designing Institutions in a Multi-level Context Labour Markets and Welfare States in Europe
	7,5 ECTS	Regulating Markets
	7,5 ECTS	
Dissertation 30 ECTS	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten), nach Möglichkeit in Verbindung mit einem Praktikum an einer einschlägigen Institution im Bereich der Europäischen Union

Anhang 9: Studienablaufplan für den MA-Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft (Double-Degree-Option in Kooperation mit der Universität Göteborg)

Erstes Studienjahr Konstanz		
Semester/Credits	Credits	Kurse
1. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design I
	7 ECTS	Grundlagenseminar in gewählter Spezialisierung
	7 ECTS	Grundlagenseminar in zweiter Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
2. Semester 30 ECTS	9 ECTS	Research Design II
	7 ECTS	Seminar in Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in zweiter Spezialisierung
	7 ECTS	Seminar in Wahlpflichtbereich
Zweites Studienjahr Göteborg		
Term/Credits	Credits	Kurse
3. Semester 30 ECTS	15 ECTS	Zwei Seminare aus dem gewählten Spezialisierungsbereich (diese bestehen jeweils, gemäß dem schwedischen Universitätssystem, aus zwei konsekutiven Untereinheiten)
	15 ECTS	
Dissertation 30 ECTS	30 ECTS	MA-Arbeit (gemeinsame Betreuung durch Lehrende beider Universitäten)

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 15/2008 vom 13. März 2008 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Ordnung wurde am 22. September 2008 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 49/2008 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Ordnung wurde am 8. April 2009 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 25/2009 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Ordnung wurde am 13. August 2010 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 45/2010 veröffentlicht.

Die vierte Änderung dieser Ordnung wurde am 8. Februar 2012 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2012 veröffentlicht.

Die fünfte Änderung dieser Ordnung wurde am 9. April 2013 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 36/2013 veröffentlicht.

Die sechste Änderung dieser Ordnung wurde am 25. April 2014 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 21/2014 veröffentlicht.

Die siebte Änderung dieser Ordnung wurde am 28. November 2019 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2019 veröffentlicht.